

# Reiseversicherung

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 04.2016

Grundlagen dieser Versicherung bilden der Versicherungsvertrag zwischen der CSS Versicherung AG (nachfolgend CSS genannt) und dem Versicherungsnehmer sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die in diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen gewählte männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

### Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Gemeinsame Bedingungen</b>	<b>2</b>	<b>III</b>	<b>Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Ausland-Rechtsschutz-Versicherung</b>	<b>5</b>
1	Versicherte Personen	2	1	Ausland-Rechtsschutz-Versicherung	5
2	Versicherungsumfang	2	2	Die gedeckten Risiken im Einzelnen	5
3	Beginn und Ende der Kurzfristversicherung	2	3	Umfang der Rechtsschutzleistungen	5
4	Beginn und Ende der Jahresversicherung	2	4	Definition Europa	6
5	Auflösung der Jahresversicherungen	2	5	Zeitlicher Geltungsbereich	6
6	Örtlicher Geltungsbereich	2	6	Ausschlüsse	6
7	Änderung der Prämientarife bei Jahresverträgen	2	7	Schadenregulierung und Beauftragung eines Anwalts	6
8	Prämienrückerstattung bei Jahresverträgen	2	8	Meinungsverschiedenheiten	6
9	Notfallzentrale	2	9	Verletzung der Obliegenheiten durch den Versicherten	7
10	Obliegenheiten und Pflichten im Schadenfall	3			
11	Verletzung von Obliegenheiten und Pflichten/ Wegfall der Leistungspflicht	3	<b>IV</b>	<b>Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Reisegepäck-Versicherung</b>	<b>7</b>
12	Ansprüche gegenüber Dritten	3	1	Versicherte Sachen	7
13	Kostenvorschüsse	3	2	Versicherte Gefahren und Schäden	7
14	Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung und Verwirkung	3	3	Versicherungsleistungen	7
15	Nicht versicherte Ereignisse und Leistungslimiten	3	4	Selbstbehalt	7
16	Datenschutz	3	5	Einschränkungen	7
17	Gerichtsstand	3	<b>V</b>	<b>Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Annullierungskosten-Versicherung</b>	<b>7</b>
18	Anwendbares Recht, Formvorschriften	3	1	Beginn, Dauer und Voraussetzungen der Versicherung	7
19	Begriffsdefinitionen	4	2	Versicherte Leistungen	8
			3	Anspruchsberechtigung	8
<b>II</b>	<b>Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Heilungskosten-/Personen-Assistance-Versicherung</b>	<b>4</b>	4	Ausschlüsse	8
1	Heilungskosten-Versicherung	4			
2	Personen-Assistance-Versicherung	4			
3	Ausschlüsse	4			
4	Zusammentreffen mit Leistungen anderer Versicherungsträger und Leistungen Dritter	5			

# I Gemeinsame Bedingungen

## Art. 1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bedingungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

### 1.1 Vertragstyp Einzelperson

Der Versicherungsnehmer als Einzelperson.

### 1.2 Vertragstyp Zweipersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer und eine zweite Person, welche mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft lebt oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrt.

### 1.3 Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:

- a) Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person, wie zum Beispiel Konkubinatspartner
- b) unmündige Personen
- c) mündige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen
- d) weitere, nachweislich im Haushalt lebende Personen
- e) unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind

## Art. 2 Versicherungsumfang

Der Vertrag beinhaltet nach Wahl den folgenden Versicherungsschutz:

- Heilungskosten
- Personen-Assistance
- Ausland-Rechtsschutz
- Reisegepäck
- Annullierungskosten

## Art. 3 Beginn und Ende der Kurzfristversicherung

(Verträge mit einer Laufzeit bis maximal 31 Tage)

Der Versicherungsschutz gilt ab Abreisedatum und erlischt nach Ablauf der gewählten Vertragsdauer. Die Versicherungsdeckung wird nur gewährt, sofern die Zahlung der geschuldeten Prämie nachweislich vor Abreise erfolgte, respektive die Zahlung spätestens am 2. Bankarbeitstag nach Abreise bei der CSS eingetroffen ist.

## Art. 4 Beginn und Ende der Jahresversicherung

Beginn und Ende sind in der Police aufgeführt. Die Versicherung verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht gemäss Artikel 5 gekündigt wird.

## Art. 5 Auflösung der Jahresversicherungen

### 5.1 Bei Ablauf

- a) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Vertrag, auch wenn dieser für eine längere Dauer vereinbart wurde, mit Wirkung auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Berücksichtigung einer 1-monatigen Kündigungsfrist per Ablaufdatum in Schriftform zu kündigen.
- b) Die CSS hat das Recht, Vertragsteile, auch wenn diese für eine längere Dauer vereinbart wurden, mit Wirkung auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Berücksichtigung einer 1-monatigen Kündigungsfrist per Ablaufdatum in Schriftform zu kündigen. Von diesem Recht ausgenommen sind die Vertragsteile Heilungskosten- und Personen-Assistance-Versicherung.

## 5.2 Im Schadenfall

Nach jedem Leistungsfall, für den die CSS Leistungen erbringt, kann der betroffene Vertragsteil oder seitens Versicherungsnehmer der gesamte Vertrag gekündigt werden:

- a) Vom Versicherungsnehmer innert 14 Tage, nachdem er von der Leistungsauszahlung bzw. bei Leistungen aus der Ausland-Rechtsschutz-Versicherung von der Erledigung des Falles Kenntnis erhalten hat. Die Deckung erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung bei der CSS. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.
- b) Von der CSS spätestens bei der Leistungsauszahlung bzw. bei Leistungen aus der Ausland-Rechtsschutz-Versicherung bei Mitteilung der Fallerledigung. Die Deckung erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Vom Kündigungsrecht ausgenommen sind die Vertragsteile Heilungskosten- und Personen-Assistance-Versicherung.

## 5.3 Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

Wohnsitzverlegungen ins Ausland sind der CSS umgehend zu melden. Als Wohnsitzverlegung gilt die Abmeldung bei den zuständigen Behörden. Die Reiseversicherung erlischt per Abmeldedatum.

## 5.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Art. 35b VVG

Der Versicherungsnehmer und die CSS können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Art. 35b VVG kündigen.

## Art. 6 Örtlicher Geltungsbereich

- a) Die Heilungskosten- und Ausland-Rechtsschutz-Versicherung ist auf Reisen ausserhalb der Grenzen der Schweiz auf der ganzen Welt gültig.
- b) Bei Flugreisen tritt die Heilungskosten-, und Ausland-Rechtsschutz-Versicherung jeweils beim Passieren des Schweizer Flughafen-Zolls in Kraft bzw. bei der Rückkehr ausser Kraft.
- c) Die Personen-Assistance, Reisegepäck- und Annullierungskosten-Versicherung gilt weltweit auf Reisen.

## Art. 7 Änderung der Prämientarife bei Jahresverträgen

7.1 Die CSS kann die Prämientarife anpassen. Prämientarifänderungen werden spätestens 30 Tage vor Ende des Versicherungsjahres mitgeteilt.

7.2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienänderung nicht einverstanden, kann er den betreffenden Vertragsteil oder den gesamten Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Arbeitstag des Versicherungsjahres bei der CSS eintreffen. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

## Art. 8 Prämienrückerstattung bei Jahresverträgen

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstattet die CSS die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung im Schadenfall kündigt und diese weniger als 12 Monate in Kraft war.

## Art. 9 Notfallzentrale

9.1 Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall, unvorhergesehener Niederkunft im In- und Ausland oder Rechtsschutzbedürfnis im Ausland, welche eine Hospitalisation, Hilfsmassnahmen oder Rechtsschutz erforderlich machen, ist umgehend die von der CSS bekanntgegebene Notfallnummer der Notfallzentrale zu benachrichtigen. Diese steht während 24 Stunden (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die Notfallzentrale gibt Auskunft über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.

- 9.2 Die notwendigen Hilfestellungen gemäss Art. 9.1 werden von der Notfallzentrale der CSS organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt und vergütet.
- 9.3 Für Massnahmen gemäss Art. 9.1, welche nicht durch die Notfallzentrale der CSS angeordnet worden sind, erstattet die CSS nur diejenigen Kosten zurück, die auch bei der Durchführung der Hilfsmassnahmen durch die Notfallzentrale entstanden wären.

#### **Art. 10 Obliegenheiten und Pflichten im Schadenfall**

- 10.1 Allgemeine Pflichten
- a) Der Versicherungsnehmer oder die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, die CSS umgehend über den Eintritt eines Schadenfalles zu unterrichten und der CSS alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wie Arztatteste, amtliche Todeserklärungen, Polizeirapporte, Originalrechnungen, Buchungsbestätigungen usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
  - b) Bei Krankheit oder Unfall hat die versicherte Person umgehend für fachgemässe ärztliche Pflege zu sorgen und die Notfallzentrale zu benachrichtigen. Die versicherte Person hat die behandelnden Ärzte gegenüber der CSS sowie allen Gesellschaften, welche bei der Abklärung des Schadenfalles im Auftrag der CSS tätig sind, von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
  - c) Sind Rechnungsdetails ungenügend und werden die ergänzenden Auskünfte auf Verlangen der CSS nicht zur Verfügung gestellt, so besteht kein Anspruch auf Leistung.
  - d) Die versicherte Person ist verpflichtet, die CSS über sämtliche Leistungen Dritter (z.B. von anderen Versicherern) zu informieren.
  - e) Die CSS kann auf Kosten der versicherten Person eine beglaubigte Übersetzung in eine schweizerische Landessprache oder in englischer Sprache verlangen.
- 10.2 Werden durch Leistungen der Personen-Assistance-Versicherung Bahn- oder Flugbillette, die die versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles bezahlt hat, nicht benötigt und durch Transportunternehmen oder Dritte rückvergütet, ist dies der CSS zu melden; dasselbe trifft zu, wenn die Billette verkauft wurden oder für den späteren Gebrauch aufgehoben werden. Allfällige Entschädigungen nicht benützter Billette werden an die Leistungen der CSS angerechnet. Bei Missachtung der Meldepflicht kann die CSS einen nach pflichtgemäsem Ermessen festgelegten Betrag von der versicherten Person zurückfordern bzw. verrechnen.
- 10.3 Bei der Rechtsschutz-Versicherung ist die versicherte Person in dringenden Fällen (schwere Verletzungen, Festnahmen, Beschlagnahmung des Fahrzeuges) verpflichtet, die Notfallnummer der Notfallzentrale der CSS in der Schweiz anzurufen. Bei Bedarf wird das Einschreiten eines lokalen Anwalts veranlasst.
- 10.4
- a) Bei der Reisegepäck-Versicherung hat die versicherte Person im Falle von Diebstahl und Beraubung umgehend vor Ort die Polizeibehörde und gegebenenfalls die Transportunternehmung zu benachrichtigen.
  - b) Bei Beschädigung von Reisegepäck muss die versicherte Person auf Verlangen der CSS die beschädigten Gegenstände zur Verfügung stellen.
- 10.5 Bei Eintritt eines Ereignisses oder eines Leidens, das eine Leistung der CSS aus der Annullierungskosten-Versicherung auslösen könnte, sind nebst der CSS umgehend die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmung, Vermieter, usw.) zu benachrichtigen.

#### **Art. 11 Verletzung von Obliegenheiten und Pflichten/Wegfall der Leistungspflicht**

Wenn die versicherte Person Obliegenheiten oder Pflichten schuldhaft verletzt und dadurch den Umfang des Schadens beeinflusst, kann die CSS die Leistung ablehnen oder kürzen. Die Leistungspflicht entfällt insbesondere, wenn in der Schadenanzeige zwecks Täuschung vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, auch wenn dadurch dem Versicherer kein Nachteil erwächst.

#### **Art. 12 Ansprüche gegenüber Dritten**

Sofern die CSS aus diesem Vertrag Leistungen erbracht hat, für welche die versicherte Person gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen kann, hat die versicherte Person diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an die CSS abzutreten. Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben Leistungen aus der Heilungskosten-Versicherung. Für die Heilungskosten-Versicherung gilt Art. 4 des 2. Teils.

#### **Art. 13 Kostenvorschüsse**

Kostenvorschüsse bis max. CHF 10 000 sind innert 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort oder spätestens 60 Tage nach Auszahlung zurückzubezahlen. Erfolgt innerhalb der genannten Fristen keine Rückzahlung, werden der versicherten Person 5 % Verzugszins in Rechnung gestellt.

#### **Art. 14 Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung und Verwirkung**

Die Leistung wird 30 Tage nach dem Datum fällig, an dem die CSS die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Für Verträge, die vor dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden, gilt bezüglich der Schulden des Versicherungsnehmers weiterhin eine Verjährungsfrist von zwei Jahren.

#### **Art. 15 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungslimiten**

Die Deckungseinschränkungen und Leistungslimiten werden bei den jeweiligen Versicherungen (2.–5. Teil) aufgeführt.

#### **Art. 16 Datenschutz**

Der Datenschutz richtet sich nach dem VVG und dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Datenbearbeitungen der CSS werden in der Datenschutzerklärung erläutert. Diese beschreibt, wie die CSS Personendaten bearbeitet. Die Datenschutzerklärung hat deklaratorische Bedeutung und ist nicht Vertragsbestandteil. Sie ist abrufbar unter: [css.ch/datenschutz](http://css.ch/datenschutz) oder bestellbar bei: CSS, Datenschutzberater, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern.

#### **Art. 17 Gerichtsstand**

Ansprüche aus diesem Vertrag können ausschliesslich am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person oder am Sitz der CSS in Luzern gerichtlich geltend gemacht werden.

#### **Art. 18 Anwendbares Recht, Formvorschriften**

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie die Bestimmungen über die Rechtsschutzversicherung des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) und deren Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Änderungen der VVG-Revision vom 19.06.2020 gelten auch für

Verträge, die vor dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden. Wird in den AVB die schriftliche Form verlangt, genügt auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Wird bei einer Mitteilung kein Formerfordernis angeführt, kann diese auch mündlich erfolgen.

## Art. 19 Begriffsdefinitionen

### 19.1 Reise

Als Reise gilt ein mehr als ein Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen.

### 19.2 Persönlich sehr nahestehende Person

a) Familienangehörige, Konkubinatspartner sowie dessen Kinder und Eltern  
b) sehr enge Freunde, zu denen intensiver Kontakt besteht

### 19.3 Elementarereignisse

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Erdbeben

### 19.4 Öffentliche Verkehrsmittel

Für die Öffentlichkeit bestimmte und zugängliche Verkehrsmittel, die nach Fahrplan verkehren und für die ein Fahrschein zu lösen ist.

### 19.5 Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl ist die unrechtmässige Wegnahme einer Sache ohne Anwendung von Gewalt.

### 19.6 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist Diebstahl durch Täter, die gewalttätig in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat. Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig wo sie sich befinden.

### 19.7 Beraubung

Beraubung ist Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl.

## II Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Heilungskosten-/ Personen-Assistance-Versicherung

### Art. 1 Heilungskosten-Versicherung

1.1 Bei Krankheit, Unfall oder unvorhergesehener Niederkunft übernimmt die CSS die notfallmässigen, nicht durch einen anderen leistungspflichtigen Versicherer gedeckten Behandlungs- und Spitalkosten zu den am Behandlungsort üblichen Tarifen (subsidiäre Deckung). Sie bevorschusst die durch diese Versicherer zu deckenden Kosten gemäss Art. 4.  
1.2 Bei Verweigerung einer vertrauensärztlichen Untersuchung werden keine Leistungen erbracht.

1.3 Zahnbehandlungen sind nur infolge eines Unfalles bis maximal CHF 3000 versichert.

1.4 Leistungsdauer

a) Leistungen werden nur solange erbracht, als ein Heimtransport aus medizinischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

b) Die Leistungen werden längstens bis 120 Tage ab Erkrankungs- bzw. Unfalldatum erbracht.

### Art. 2 Personen-Assistance-Versicherung

2.1 Wenn eine versicherte Person ernsthaft erkrankt, sich bei einem Unfall schwer verletzt oder stirbt, übernimmt die CSS folgende durch die Notfallzentrale der CSS organisierten Leistungen:

- medizinisch notwendige Rettungsaktionen und Transporte
- Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der versicherten Person unternommen werden, bis maximal CHF 20 000 pro versicherte Person
- die Repatriierung an den schweizerischen Wohnort oder in ein schweizerisches Spital bei medizinischer Notwendigkeit
- die Bergung und Überführung der verstorbenen Person aus dem Ausland
- einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis maximal CHF 10 000, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss
- eine Besuchsreise (Transport und Unterkunft ohne Verpflegung) bis max. CHF 3000 für eine der versicherten Person sehr nahestehende Person an das Krankenbett, wenn ein Spitalaufenthalt im Ausland länger als 7 Tage dauert oder akute Lebensgefahr besteht

2.2 Zusätzlich werden bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise die Reismehrkosten für Transport und Unterkunft (ohne Verpflegung) bis max. 7 Tage, sowie nachweisbare Kosten für unbedingt notwendige Telefonanrufe, übernommen. Die Reismehrkosten werden in der Höhe von max. CHF 2500 bei der Einzelperson-Versicherung und max. CHF 5000 bei der 2-Personenhaushalt- und Mehrpersonenhaushalt-Versicherung bei folgenden Ereignissen erbracht:

- wenn eine versicherte Person nach Hause repatriiert wird oder die Reise aus einem der nachfolgend (lit. b bis f) aufgeführten versicherten Gründe abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste
- wenn eine nahestehende Person ernsthaft erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt
- wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnort in der Schweiz infolge Diebstahl, Feuer-, Wasser-, Erdbeben- oder Elementarschaden schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist
- wenn Streik oder Unruhen aller Art (Gewalt gegen Personen oder Sachen wie beispielsweise von Zusammenrottung, Krawall, Tumult) ausserhalb der Schweiz oder Quarantäne, Epidemien, Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Elementarereignisse das Leben der versicherten Person gefährden oder von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA oder Bundesamt für Gesundheit/BAG) von der Reisedurchführung abgeraten wird
- wenn der Ausfall öffentlicher Transportmittel eine programmgemässe Fortsetzung der Reise innerhalb von 72 Stunden verunmöglichen (Mehrkosten, die aufgrund von Umleitungen und Verspätungen entstehen, sind nicht gedeckt)
- wenn eine versicherte Person infolge Spitalaufenthalts die geplante Rückreise nicht planmässig antreten kann

### Art. 3 Ausschlüsse

3.1 Keine Leistungen werden gewährt für Erkrankungen und Unfälle als Folge von:

- nicht notfallmässigen Erkrankungen und Unfällen
- Epidemien
- voraussehbaren oder ausgebrochenen inneren Unruhen und kriegerischen Vorfällen
- Teilnahme an Unruhen und Demonstrationen aller Art
- Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen oder Motorbooten

- f) Konsum von Drogen, Betäubungs- und Suchtmitteln sowie Alkohol- und Medikamentenmissbrauch
  - g) vorsätzlich oder grobfahrlässig begangener Verbrechen oder Vergehen
  - h) Selbsttötungsversuchen auch im Zustand der Urteilsunfähigkeit
- 3.2 Ferner sind Leistungen ausgeschlossen:
- a) für Krankheiten, Unfälle und Schwangerschaften, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben; Ausnahme ist eine attestierte, unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes
  - b) für die Behandlung, Pflege oder Niederkunft im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat
  - c) welche die ortsüblichen Tarife übersteigen oder nicht zweckmässig sind
- 3.3 Werden der Nottransport oder die Repatriierung durch Streik, Unruhen, Radioaktivität, höhere Gewalt oder andere ähnliche Ursachen verunmöglicht, kann deren Organisation und Durchführung nicht verlangt werden und es besteht kein Anspruch auf Leistungen.
- 3.4 Ansprüche auf Auslagen für den nicht benützten Teil einer vorzeitig abgebrochenen Reise sind durch die Personen-Assistance nicht gedeckt.
- 3.5 Schäden, die entstehen, wenn die versicherten Personen die vorgeschriebenen minimalen Eincheckzeiten missachten und dadurch die Reise nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, sind durch die Personen-Assistance nicht gedeckt.

#### **Art. 4 Zusammentreffen mit Leistungen anderer Versicherungsträger und Leistungen Dritter**

- 4.1 Die CSS übernimmt im Sinne der Vorleistungspflicht die entstandenen Aufwendungen, sofern diese den Betrag von CHF 2500 übersteigen (Selbstbehalte und Franchisen aus der schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind nicht mitversichert und unterliegen nicht der Vorleistungspflicht).  
Bei Beträgen unter CHF 2500 behält sich die CSS das Recht vor, diese zu Lasten eines leistungspflichtigen Versicherers zurückzuweisen.  
Durch die CSS erbrachte Vorleistungen werden auf dem Regressweg bei einer anerkannten schweizerischen Krankenkasse, einem privaten schweizerischen Kranken- (Krankenpflege- und allfällige Zusatzversicherungen) oder Unfallversicherer geltend gemacht.
- 4.2 Weigert sich die Krankenkasse, der Kranken- oder Unfallversicherer der CSS die Leistungen aus den bestehenden Versicherungen zu erbringen, wird die versicherte Person gegenüber der CSS für diejenigen Leistungen, welche der bestehende Versicherer nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 oder dem VVG zu erbringen hätte, rückzahlungspflichtig. Die Rückzahlung hat innerhalb von 30 Tagen seit der Aufforderung der CSS zu erfolgen. Bestehen keine solchen Versicherungen, leistet die CSS lediglich denjenigen Teil, welche die Leistungspflicht nach KVG oder UVG übersteigt.

### **III Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Ausland-Rechtsschutz-Versicherung**

#### **Art. 1 Ausland-Rechtsschutz-Versicherung**

Die CSS gewährt den versicherten Personen in den nachstehenden Fällen Rechtsschutz.

Stirbt ein Versicherter als Folge des zum versicherten Ereignis führenden Sachverhalts, so sind dessen Rechtsnachfolger

sowie anderweitig wegen des Todes der versicherten Person Anspruchsberechtigte für diesen Fall rechtsschutzversichert.

#### **1.1 Ereignisse im Verkehr**

Während der Hin-/Rückreise und des Ferien- oder Schulaufenthaltes im Ausland in der Eigenschaft als:

- a) Lenker, Halter oder Eigentümer des verwendeten Fahrzeuges und Mieter der im Ausland gemieteten Fahrzeuge
- b) Fussgänger, Radfahrer, Mofalenker oder Fahrgast in einem Transportmittel

#### **1.2 Ereignisse ausserhalb des Verkehrs**

- a) bei Personen- und/oder Sachschäden (gem. Art. 2.1)
- b) bei Streitigkeiten aus Reparatur- und Mietverträgen (gem. Art. 2.2 lit. a)
- c) bei Streit aus Reiseverträgen (gem. Art. 2.2 lit. b)
- d) bei Ausübung eines Hobbys oder Amateursports während des Ferien- oder Schulaufenthaltes im Ausland
- e) beim Besuch einer Schule im Ausland (gem. Art. 2.2 lit. c)
- f) beim Gebrauch einer Kreditkarte (gem. Art. 2.2 lit. d)

#### **Art. 2 Die gedeckten Risiken im Einzelnen**

##### **2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz**

- a) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen infolge eines erlittenen Körper- oder Sachschadens durch ein Ereignis im oder ausserhalb des Verkehrs (gem. Art. 1.1 und 1.2).
- b) Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus Diebstahl, Entwendung, Verlust von Sachen und Missbrauch von Kreditkarten.

##### **2.2 Vertrags-Rechtsschutz**

###### **a) Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz**

Vertretung bei Auseinandersetzungen aus Reparatur- und Mietverträgen betreffend das während der Reise benutzte Fahrzeug. Ausgeschlossen sind Streitigkeiten aus Kauf- und Leasingverträgen.

###### **b) Reisevertrags-Rechtsschutz**

Vertretung bei Streitigkeiten aus Reiseverträgen mit einem in der Schweiz domizilierten Reisebüro, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung kommt.

###### **c) Schul-Rechtsschutz**

Vertretung bei Auseinandersetzungen aus Verträgen die Schulen im Ausland betreffen, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung kommt.

###### **d) Kreditkarten-Rechtsschutz**

Vertretung bei Streitigkeiten mit einem in der Schweiz domizilierten Kreditkartenunternehmen, sofern es sich nicht um Streitigkeiten über die Verletzung von Obliegenheiten aus dem Kreditkartenvertrag handelt und der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung kommt.

##### **2.3 Versicherungs-Rechtsschutz**

Vertretung bei Streitigkeiten mit in der Schweiz konzessionierten privaten oder öffentlichen Versicherungsanstalten im Anschluss an einen Unfall im Ausland. Überdies wird Rechtsschutz gewährt bei Streitigkeiten mit ausländischen Versicherungsgesellschaften aus der Miete von Motorfahrzeugen (Auto, Wohnmobil, Motorrad, Motorfahrrad, Motorboot u.a.) sowie nicht motorisierten Hobby-Sportgeräten (Einschränkungen siehe Art. 6).

##### **2.4 Straf- und Verwaltungs-Rechtsschutz**

Vertretung in einem Straf- und Administrativverfahren vor ausländischen Polizei- oder Strafgerichten sowie gegenüber Administrativbehörden infolge des Vorwurfs fahrlässiger Verletzung der ausländischen Gesetzgebung.

#### **Art. 3 Umfang der Rechtsschutzleistungen**

Die CSS übernimmt bis zu einem Gesamtbetrag von max. CHF 250 000 (Europa) und CHF 50 000 (ausserhalb Eu-

ropa), einschliesslich strafrechtlicher Kauttionen, folgende Kosten pro Rechtsschutzfall:

- a) die Kosten des Anwalts (d.h. Rechtsanwalt oder anderer Vertreter, der die Qualifikation des auf das Verfahren anwendbaren Rechts erfüllt), der für den Versicherten tätig wird
- b) die Kosten für Expertisen, die von der CSS, dem für den Versicherten tätigen Anwalt oder dem Gericht angeordnet werden
- c) die Gerichtskosten und andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrens- sowie Betreuungskosten
- d) die in der Bussenverfügung dem Versicherten auferlegten Kosten und Gebühren; die Busse hingegen muss der Versicherte selbst tragen
- e) die Prozesskosten der Gegenpartei, soweit der Versicherte zu deren Zahlung verpflichtet ist
- f) vorschussweise die strafrechtlichen Kauttionen bis CHF 100 000 (Europa) und CHF 50 000 (ausserhalb Europa), die dem Versicherten zur Abwendung der Untersuchungshaft in einem gedeckten Fall (vgl. Art. 2.4) auferlegt wurden; der Versicherte ist zur Rückerstattung verpflichtet
- g) die Kosten für das notwendige Erscheinen vor Gericht bis maximal CHF 1000
- h) die notwendigen Übersetzungs- und Beglaubigungskosten

#### **Art. 4 Definition Europa**

Europa umfasst die Länder bis zum Ural sowie die Mittelmeerrandstaaten, die Kanarischen Inseln und Madeira.

#### **Art. 5 Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Ausland-Rechtsschutz-Versicherung gilt für Schadenfälle, die innerhalb der für die Reiseversicherung gewählten Dauer eintreten. Ein Rechtsschutz-Fall gilt bereits an dem Tag als eingetreten, an dem die tatsächliche oder angebliche Verletzung von Rechtsvorschriften oder von vertraglichen Pflichten begangen oder aber ein allfälliger Schaden verursacht worden ist.

#### **Art. 6 Ausschlüsse**

Kein Rechtsschutz wird gewährt:

- a) für Fälle im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen durch den Versicherten und dem Versuch dazu; bei Grobfahrlässigkeit werden die Leistungen gekürzt
- b) bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen von Drittpersonen gegenüber dem Versicherten; Abweisung ist Sache einer allfälligen Haftpflicht-Versicherung
- c) für die Verteidigung des Versicherten in seiner Eigenschaft als Lenker des auf der Hin- / Rückreise oder während des Ferien- oder Schulaufenthaltes im Ausland verwendeten Fahrzeuges, wenn er zur Zeit des Schadenereignisses nicht Inhaber eines gültigen Fahrausweises war
- d) für die Vertretung des Versicherten im Falle eines Streites mit der Gesellschaft selbst, dem beauftragten Anwalt oder dem beigezogenen Sachverständigen
- e) bei Streitigkeiten unter Versicherten aus dem gleichen Vertrag
- f) bei aktiver Teilnahme des Versicherten an Rennen mit Motorfahrzeugen, Motorbooten und Fluggeräten
- g) für Schadenfälle, die aus Kriegen oder ähnlichen Ereignissen sowie aus Unruhen herrühren
- h) bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Benützung von Wasser- oder Luftfahrzeugen, wenn für deren Lenken ein amtlicher Ausweis erforderlich ist
- i) für vertraglich übernommene Pflichten (wie Selbstbehalte bei Vollkasko etc.)

#### **Art. 7 Schadenregulierung und Beauftragung eines Anwalts**

7.1 Die Abwicklung der Leistungsfälle erfolgt durch die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Aeschenvorstadt 50, 4051 Basel (nachfolgend Orion genannt).

Nach Übergabe des Falles an Orion bestimmt diese über das weitere Vorgehen zu Gunsten des Versicherten. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken. Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Vertreter zu beauftragen, ohne vorgängig von Orion eine Zustimmungserklärung in Schriftform erhalten zu haben. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zu einem Betrag von CHF 300 versichert. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.

7.2 Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. 3 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

7.3 Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien innerhalb des Gerichtsstandes der Klage vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflicht zur freien Anwaltswahl bestand oder Orion aus anderen Gründen einer Anwaltsbeauftragung zustimmte. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.

7.4 Der Versicherte oder sein Rechtsbeistand haben Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind umgehend an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7.5 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.

7.6 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

#### **Art. 8 Meinungsverschiedenheiten**

8.1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion umgehend in Schriftform ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen.

Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die

Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

8.2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion in Schriftform begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

#### Art. 9 Verletzung der Obliegenheiten durch den Versicherten

Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflichten (z. B. bewusst unvollständige oder falsche Orientierung über den Sachverhalt) kann Orion ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Dies auch, wenn daraus keine Mehrleistungspflicht für Orion resultiert.

## IV Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Reisegepäck-Versicherung

### Art. 1 Versicherte Sachen

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Personen, d.h. alle jene Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden.

### Art. 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Das Reisegepäck ist gegen die folgenden Gefahren und Schäden versichert:

- Einbruchdiebstahl, Beraubung, einfacher Diebstahl
- Beschädigung
- Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung
- Verlust durch Unfall des Transportmittels
- verspätete Auslieferung durch eine Transportunternehmung (mindestens 6 Stunden)

### Art. 3 Versicherungsleistungen

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme werden folgende Leistungen erbracht:

- bei Totalschaden wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung der versicherten Sachen erfordert. Ein persönlicher Liebhaber- oder Sammlerwert wird nicht berücksichtigt
- bei Teilschäden: die Kosten für die Reparatur bis maximal zum Betrag einer gleichwertigen Neuanschaffung
- die Ersatzkosten für die notwendige Neuanschaffung von Reisepass, Identitätskarte, Führer- und Fahrzeugausweis
- die Kosten für unumgänglich notwendige Anschaffungen am Reisedomizil wegen verspäteter Ablieferung des Reisegepäcks durch eine Transportunternehmung bis zu 20 % der Versicherungssumme. Bei Verlust oder Beschädigung während der Beförderung durch ein Transportunternehmen ist dieses vorleistungspflichtig. Im Flugverkehr gilt das Montrealer Abkommen. Eine allfällige Entschädigung ist von der versicherten Entschädigung in Abzug zu bringen

e) bis 20 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 2000 für Bargeld, Fahrkarten und Flugtickets, sofern diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung abhandengekommen sind

f) bis zu 50 % der Versicherungssumme für die Gesamtheit folgender Sachen: Schmuck, das heisst mit oder aus Edelmetall, Edelsteinen oder Perlen angefertigte Sachen; Pelze; Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, jeweils samt Zubehör

### Art. 4 Selbstbehalt

Bei Schäden durch Diebstahl, Verlust oder Beschädigung beträgt der Selbstbehalt in jedem Fall CHF 100. Er wird von der Entschädigung vor deren Ausrichtung abgezogen.

### Art. 5 Einschränkungen

5.1 Nicht versicherte Sachen und Kosten sind:

- Wertpapiere, Sparhefte, Urkunden, Dokumente und Kreditkarten
- Portable Kommunikationsgeräte, Tablets, Desktop (PC) und portable Computer inkl. Zubehör sowie Software
- Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Gegenstände mit Kunst oder Sammlerwert, Musikinstrumente und Berufswerkzeuge
- Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen), prothetische Hilfsmittel, Prothesen
- sämtliche Fahrzeuge, Schiffe, Surfbretter und Luftfahrzeuge samt ihrem Zubehör
- die mit einem Schadeneignis verbundenen Umtriebe
- Fahrräder, Skis, Schlauch-, Falt-, Gummi- und Ruderboote gegen die Gefahren Diebstahl und Beschädigung gemäss Art. 2 lit. a und b
- Bargeld, Fahrkarten und Flugtickets (Ausnahme siehe Art. 3 lit. e)

5.2 Nicht versichert sind Schäden:

- die auf behördliche Verfügung, Streik oder kriegerische Ereignisse zurückzuführen sind
- die durch Abnutzung, die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder Temperatur- und Witterungseinflüsse verursacht werden
- die durch Liegenlassen, Verlegen oder Verlieren entstehen
- die entstehen, weil die Art der Verwahrung dem Wert der Sachen nicht angemessen ist
- an Sachen, die grobfahrlässig an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des direkten Einflussbereiches der versicherten Person, sowie auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen oder Booten – auch vorübergehend – zurückgelassen werden
- die durch Kernenergie verursacht werden
- an Reisegepäck und Sportgeräten durch deren Gebrauch

## V Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Annullierungskosten-Versicherung

### Art. 1 Beginn, Dauer und Voraussetzungen der Versicherung

- In Abänderung von Art. 3 des 1. Teils beginnt der Versicherungsschutz der Annullierungskosten-Versicherung bei Kurzfristversicherungen ab Einzahlung der Prämie (Nachweis erforderlich) und erlischt nach Ablauf der gewählten Vertragsdauer.
- In Abänderung von Art. 4 des 1. Teils beginnt der Versicherungsschutz der Annullierungskosten-Versicherung bei Jahresversicherungen bereits ab Vertragsabschluss. Dies gilt für Reisen ab dem in der Police genannten Versicherungsbeginn.

- c) Versicherte Personen, die sich zum Zeitpunkt der Buchung und/oder Reise in medizinischer Behandlung befinden (ausgenommen davon sind reguläre Kontrollen bei chronischen Erkrankungen) müssen vor Antritt der Reise ihre Reisefähigkeit durch den behandelnden Arzt attestieren lassen.

## Art. 2 Versicherte Leistungen

Pro versichertes Ereignis werden die folgenden Leistungen erbracht:

### 2.1 Vor der Abreise

Die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annullierungskosten, sofern hierfür nicht der Veranstalter nach Pauschalreisegesetz haftet.

### 2.2 Bei verspätetem Antritt der Reise

a) Rückvergütung der bis zum Abreisetag nicht bezogenen Leistungen, bzw. die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.

b) Entstehende Umbuchungskosten in Folge verspätetem Antritt.

### 2.3 Bei vorzeitigem Abbruch der Reise oder verspäteter Rückreise

a) Rückvergütung der nicht bezogenen Leistungen, bzw. die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.

b) Sofern nicht bereits über die Personen-Assistance (2. Teil) versichert, werden bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise die Reisemehrkosten für Transport und Unterkunft (ohne Verpflegung) bis max. 7 Tage sowie nachweisbare Kosten für unbedingt notwendige Telefonanrufe übernommen. Die Reisemehrkosten werden in der Höhe von max. CHF 2500 bei der Einzelperson-Versicherung und max. CHF 5000 bei der Zweipersonenhaushalt- und Mehrpersonenhaushalt-Versicherung erbracht. Die Versicherungsleistungen aus der Personen-Assistance- und Annullierungskostenversicherung sind nicht kumulierbar.

### 2.4 Versichert sind:

a) das gebuchte Ferienarrangement inklusive mehrtägige Sprach- und Ferienkursaufenthalte (ohne berufliche Aus- und Weiterbildung)

b) die gebuchte Flug-, Bahn-, Car- oder Schiffsreise

c) die Miete eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung/-haus, eines Bootes, Personenwagens, Motorrades oder Wohnmobils

d) Ticketkosten für Veranstaltungen sofern diese im Rahmen eines Arrangement (Transport- und oder Unterkunft) gebucht wurden

e) Umbuchungs-/Reisemehrkosten gemäss Art.2.2 und 2.3 Die versicherten Leistungen sind limitiert durch die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten, max. aber bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

## Art. 3 Anspruchsberechtigung

Ein Anspruch besteht (abschliessende Aufzählung), wenn:

a) die versicherte Person gemäss Art. 1 der Gemeinsamen Bedingungen (1. Teil) oder die mitreisende Person bzw. die nicht mitreisenden nahestehenden Personen nach Beginn der Versicherung ernsthaft erkranken, schwer verletzt werden, sterben oder bei diesen Personen eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt

b) die versicherte resp. mitreisende Person eine schwere Schwangerschaftskomplikation erleidet

c) das von der versicherten Person benützte öffentliche Transportmittel (ausgenommen Taxi) zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt

d) das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge eines Diebstahls, eines Wasser-, Feuer-, Erdbeben- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird

e) Streik oder Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen wie beispielsweise von Zusammenrottung, Krawall, Tumult) ausserhalb der Schweiz oder Quarantäne, Epidemien, Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Elementarereignisse das Leben der versicherten Person gefährden oder von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA oder Bundesamt für Gesundheit/BAG) von der Reisedurchführung abgeraten wird

f) die versicherte Person die Reise nicht antreten kann, weil sie eine neue Stelle antritt oder weil ihr Arbeitgeber den Arbeitsvertrag gekündigt hat. Die Anstellungsveränderung muss für die versicherte Person unerwartet und nicht vorhersehbar gewesen sein. Bei der Buchung der Reise war dieser Umstand nicht bekannt. Eine Beförderung gilt nicht als eine neue Stelle

g) durch einen versicherten Diebstahl von notwendigen Ausweisen (Pass, ID etc.) allfällige Umbuchungskosten entstehen

h) die Reise aufgrund Nichtgewährung der Ferien durch den Arbeitgeber infolge unabdingbarer Stellvertretung nicht angetreten werden kann

## Art. 4 Ausschlüsse

Kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht wenn:

a) das Ereignis oder das Leiden verursacht wird durch:

– vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen der versicherten Person

– aktive Beteiligung an einem Streik oder Unruhen

– Konsum von Drogen, Betäubungs- und Suchtmitteln sowie Alkohol- und Medikamentenmissbrauch

b) ein Ereignis oder ein Leiden zum Zeitpunkt der Bestellung der Versicherung bereits eingetreten oder aber für die versicherte Person erkennbar war

c) das Reiseunternehmen die Reise nicht durchführt oder in Konkurs fällt

d) bei Annullierung bezüglich Art. 3 lit. a keine medizinische Indikation vorliegt und/oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde

e) bei psychischen Erkrankungen kein Arztzeugnis eines Psychiaters vorliegt, mit welchem die ernsthafte Erkrankung diagnostiziert/bestätigt wird

f) die versicherten Personen die vorgeschriebenen minimalen Eincheckzeiten missachten und dadurch die Reise nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann